

Berufsgeheimnis und Amtsgeheimnis - Branchenspezifische Begriffe (Schweiz) – Nur für Behörden

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit der Annahme durch den Kunden („Annahme“) in Kraft und läuft aus, je nachdem, was früher eintritt, (i) am Tag der Beendigung des Vertrags oder (ii) am letzten Tag des 36 Kalendermonats nach der Annahme durch den Kunden.

Der Kunde unterliegt branchenspezifischen Geheimhaltungsverpflichtungen. In Anbetracht dieser Verpflichtungen vereinbaren die Parteien, dass diese Zusatzvereinbarung bestimmte Begriffe im anwendbaren Microsoft-Produkte-und-Dienste-Datenschutznachtrag („DPA“), den anwendbaren Produktbestimmungen oder dem Microsoft Business and Services-Vertrag oder dem Microsoft-Kundenvertrag, je nach Anwendbarkeit, klarstellt und/oder ändert („Vertrag“). Alle Begriffe, die in dieser Zusatzvereinbarung verwendet, aber nicht definiert werden, haben die gleiche Bedeutung wie im anwendbaren DPA, den Produktbestimmungen oder dem Vertrag.

1. Vertraulichkeit

Microsoft ist sich bewusst, dass Kundendaten und Professional Services-Daten dem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen können (z. B. Art. 320 oder Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937) oder es sich um Informationen handelt, die zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet werden. Daher hält sich Microsoft an ihre Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß dem Abschnitt „Vertraulichkeit“ des Vertrags sowie an die Vertraulichkeitsverpflichtungen im DPA und in dieser Zusatzvereinbarung.

Keine der Parteien ist verpflichtet, die Arbeitsaufträge ihrer Mitarbeiter, die Zugriff auf vertrauliche Informationen hatten, zu beschränken. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass die Nutzung von Informationen, die in den bloßen Erinnerungen von Mitarbeitern bei der Entwicklung oder dem Einsatz der jeweiligen Produkte oder Dienstleistungen der Parteien behalten sind, keine Haftung nach diesem Vertrag oder nach dem Gesetz über Geschäftsgeheimnisse begründet, und jede Partei erklärt sich damit einverstanden, vorausgesetzt, dass keine Offenlegung von Informationen erfolgt, die eine Identifizierung der anderen Partei oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person ermöglicht.

Microsoft ist verpflichtet, Kundendaten und Professional Services-Daten so lange vertraulich zu behandeln, wie es die auf diese Daten anwendbaren Berufs- oder Amtsgeheimnisgesetze erfordern.

2. Kundendaten und Professional Services-Daten

Der Zugriff auf den Inhalt von Kundendaten und Professional Services-Daten, die gemäß einem Enterprise Services-Arbeitsauftrag bereitgestellt werden, ist Microsoft (zur Vermeidung von Zweifeln einschließlich Unterauftragsverarbeitern) für die Abwicklung der Geschäftstätigkeit nicht gestattet, es sei denn, dies ist zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen von Microsoft erforderlich.

Wenn Kundendaten oder Professional Services-Daten, die gemäß einem Enterprise Services-Arbeitsauftrag bereitgestellt werden, in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit von Microsoft oder mit der Bereitstellung von Produkten und Diensten durch Microsoft an den Kunden verarbeitet werden, gelten dieselben Maßnahmen in dieser Zusatzvereinbarung und der DSGVO sowie alle anderen relevanten Änderungen, die für den Schutz personenbezogener Daten gelten, wenn diese von Microsoft als Auftragsverarbeiterin oder Unterauftragsverarbeiterin verarbeitet werden, entsprechend für den Schutz solcher Kundendaten oder Professional Services-Daten, die gemäß einem Enterprise Services-Arbeitsauftrag bereitgestellt werden.

3. Aufbewahrung und Löschung von Kundendaten

Wenn Microsoft nach geltendem Recht berechtigt oder verpflichtet ist oder nach dem DPA befugt ist, Kundendaten, Professional Services-Daten oder personenbezogene Daten aufzubewahren, wird Microsoft die in dieser Zusatzvereinbarung und dem DPA festgelegten Verpflichtungen erfüllen, bis diese Daten endgültig gelöscht werden.

4. Kunden-Lockbox

Für bestimmte Core-Onlinedienste stellt Microsoft ihren Kunden Dienste (mit der Bezeichnung „Kunden-Lockbox“ oder einem Nachfolgernamen) zur Verfügung, die der Kunde nach seiner Wahl konfigurieren kann, um den Zugriff auf Kundendaten, wie in diesem Absatz beschrieben, weiter einzuschränken und zu kontrollieren.

Wenn sich der Kunde für die Lizenzierung von Kunden-Lockbox entscheidet und diese entsprechend aktiviert, wird Microsoft unbeschadet sonstiger Rechte von Microsoft gemäß diesem Vertrag nicht auf Kundendaten zugreifen oder diese nutzen, es sei denn, (a) sie ist vom Kunden gemäß dem restlichen Text dieses Absatzes dazu ermächtigt oder (b) sie ist gesetzlich dazu verpflichtet.

Wenn der Kunde eine Anfrage von Microsoft zum Zugriff auf die Kundendaten, die Gegenstand der Anfrage sind, nicht innerhalb des entsprechenden Zeitraums über die Kunden-Lockbox-Funktionalität ablehnt oder genehmigt, erlischt die Anfrage automatisch, ohne dass Microsoft-Mitarbeiter vom Kunden Zugriff auf die Kundendaten erhalten.

Gewährt der Kunde Microsoft den Zugriff auf Kundendaten, die der Kunden-Lockbox unterliegen, wird der Zugriff von Microsoft-Mitarbeitern auf Kundendaten protokolliert und prüffähig und nach Ablauf der für die Erledigung der jeweiligen Aufgabe vorgesehenen Zeit automatisch widerrufen. Um Zweifel auszuschließen, gelten die anderen im Vertrag festgelegten Beschränkungen des Zugriffs von Microsoft auf Kundendaten oder deren Nutzung weiterhin, wenn der Kunde eine Anfrage von Microsoft zum Zugriff auf Kundendaten genehmigt.

5. Kundendaten im Ruhezustand für Azure-Kerndienste

Zur Klarstellung: Wenn der Kunde einen bestimmten Microsoft Azure-Kerndienst so konfiguriert, dass er innerhalb einer geografischen Zone (Geo) bereitgestellt wird, speichert Microsoft für diesen Dienst Kundendaten im Ruhezustand nur innerhalb der angegebenen Geo. Bei einigen Diensten hat der Kunde unter Umständen nicht die Möglichkeit, die Bereitstellung in einer bestimmten Geo oder außerhalb der USA zu konfigurieren und kann Sicherungen (Backups) an anderen Orten speichern. Weitere Informationen finden Sie im Microsoft Trust Center (das Microsoft von Zeit zu Zeit aktualisieren kann, aber Microsoft wird keine Ausnahmen für vorhandene Dienste in der allgemeinen Version hinzufügen).

6. Änderungen und Verfügbarkeit der Onlinedienste

Microsoft ist berechtigt, von Zeit zu Zeit wirtschaftlich angemessene Änderungen an jedem Onlinedienst vorzunehmen. Microsoft ist berechtigt, einen Onlinedienst in Ländern zu ändern oder zu kündigen, in denen Microsoft einer behördlichen Regelung, Verpflichtung oder sonstigen Anforderung unterliegt, die (1) nicht allgemein auf dort tätige Unternehmen anwendbar ist, (2) Microsoft die Fortsetzung des Betriebs des Onlinediensts ohne Änderung erschwert und/oder (3) Microsoft zu der Annahme veranlasst, dass diese Bestimmungen oder der Onlinedienst möglicherweise im Widerspruch zu einer solchen Anforderung oder Verpflichtung stehen. Microsoft wird eine solche Änderung oder Beendigung eines Onlinedienstes so rechtzeitig wie möglich ankündigen. Solche wirtschaftlich angemessenen Änderungen wirken sich nicht auf die Version des DPA, der Produktbestimmungen und/oder dieser Zusatzvereinbarung aus, die für den Onlinedienst gilt, der Gegenstand der Änderung ist. Wenn Microsoft einen Onlinedienst aus aufsichtsrechtlichen Gründen kündigt, erhalten Kunden eine Gutschrift über alle im Voraus für den Zeitraum nach der Kündigung bezahlten Beträge.

7. Prüfungsrecht

Soweit für den Kunden geltende Gesetze und Vorschriften den Kunden verpflichten, direkte Prüfungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden sicherzustellen, und diese Prüfungsanforderungen nicht in zumutbarer Weise durch die im DPA festgelegten Verfahren erfüllt werden können, können Prüfungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde selbst durchgeführt werden, und zwar auf Kosten des Kunden und wie im DPA näher festgelegt.